Deutscher Bundestag **Drucksache 19/6220**

19. Wahlperiode 30.11.2018

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages

Entwurf eines Deutsch-Französischen Parlamentsabkommens

Anlässlich des 55. Jahrestages der Unterzeichnung des Vertrages über die deutsch-französische Zusammenarbeit (Élysée-Vertrag) haben am 22. Januar 2018 der Deutschen Bundestag und die Assemblée nationale durch die jeweilige Annahme der Gemeinsamen Resolution „Für einen neuen Élysée-Vertrag – Die Rolle der Parlamente in der deutsch-französischen Zusammenarbeit stärken“ die Erarbeitung eines deutsch-französischen Parlamentsabkommens beauftragt (Entschließungsantrag auf Drucksache 19/440). Die hierzu eingesetzte Deutsch-Französische Arbeitsgruppe hat nach intensiven gemeinsamen Beratungen den nachfolgenden Entwurf eines Parlamentsabkommens erarbeitet und den Präsidenten des Deutschen Bundestages und der Assemblée nationale am 14. November 2018 übergeben.

Entwurf eines Deutsch-Französischen Parlamentsabkommens

Präambel

Der Deutsche Bundestag und die Assemblée nationale,

in Würdigung der Vertiefung der Beziehungen zwischen Deutschland und Frankreich, die in der Gemeinsamen Resolution des Deutschen Bundestages und der Assemblée nationale zum 55. Jahrestag des Élysée-Vertrages am 22. Januar 2018 Ausdruck findet,

von dem Wunsch geleitet, die deutsch-französische parlamentarische Zusammenarbeit zu institutionalisieren und die Arbeitsmethoden des Deutschen Bundestages und der Assemblée nationale einander anzunähern,

in dem Bestreben, eine Konvergenz der Standpunkte Deutschlands und Frankreichs auf europäischer Ebene zu erreichen, um die Integration innerhalb der Europäischen Union in allen Bereichen zu fördern,

haben folgendes Abkommen geschlossen:

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Kapitel I
Deutsch-Französische Parlamentarische Versammlung

Artikel 1

Gründung

Es wird eine Deutsch-Französische Parlamentarische Versammlung gegründet.

Die Deutsch-Französische Parlamentarische Versammlung wird im Folgenden als Versammlung bezeichnet.

Artikel 2

Zusammensetzung

Die Versammlung besteht aus fünfzig Mitgliedern des Deutschen Bundestages und fünfzig Mitgliedern der Assemblée nationale. Der Deutsche Bundestag und die Assemblée nationale benennen diese jeweils gemäß ihren eigenen Regelungen zu Beginn ihrer jeweiligen Wahlperiode.

Bei der Zusammensetzung der Versammlung werden im Deutschen Bundestag und in der Assemblée nationale das Stärkeverhältnis der Fraktionen und, soweit erforderlich, die Mehrheitsverhältnisse gewahrt.

Ferner sollen bei der Zusammensetzung der Versammlung hinsichtlich der Mitglieder des Deutschen Bundestages die Ausschüsse beziehungsweise die vertretenen Politikbereiche und hinsichtlich der Mitglieder der Assemblée nationale die Ausschüsse ausgewogen repräsentiert werden.

Artikel 3

Geschäftsordnung

Die Versammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 4

Vorsitz

Den Vorsitz der Versammlung haben der Präsident des Deutschen Bundestages und der Präsident der Assemblée nationale inne.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Artikel 5

Sitzungen

Die Versammlung tagt mindestens zweimal im Jahr öffentlich unter Leitung des Präsidenten des Deutschen Bundestages und des Präsidenten der Assemblée nationale. Die Sitzungen finden in der Regel abwechselnd in Deutschland und in Frankreich statt.

Artikel 6

Zuständigkeiten

Die Versammlung hat folgende Zuständigkeiten:

– Sie wacht über die Anwendung der Bestimmungen des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit vom 22. Januar 1963 und des Vertrages […] sowie über die Umsetzung und die Evaluierung der auf diesen Verträgen beruhenden Projekte;

– sie begleitet die Deutsch-Französischen Ministerräte; zu diesem Zweck fordern der Deutsche Bundestag und die Assemblée nationale ihre jeweiligen Regierungen auf, über diese umfassend und frühzeitig zu unterrichten sowie regelmäßig über den Stand der Umsetzung der bei diesen Räten gefassten Beschlüsse zu berichten;

– sie begleitet die Arbeit des Deutsch-Französischen Verteidigungs- und Sicherheitsrats;

– sie begleitet die internationalen und europäischen Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse, insbesondere die gemeinsame europäische Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik;

– sie formuliert Vorschläge zu Fragen, die die deutsch-französischen Beziehungen betreffen, mit dem Ziel, eine Konvergenz des deutschen und des französischen Rechts anzustreben.

Artikel 7

Beschlussfassung

Die Versammlung fasst Beschlüsse und schlägt dem Deutschen Bundestag und der Assemblée nationale gemeinsame Entschließungen vor.

Der Deutsche Bundestag und die Assemblée nationale befassen sich im Rahmen ihrer jeweiligen Verfahren durch ihre Organe zeitnah mit den von der Versammlung gefassten Beschlüssen und den Vorschlägen für gemeinsame Entschließungen.

Artikel 8

Vorstand

Die Versammlung wählt ihren Vorstand. Dieser besteht aus Abgeordneten des Deutschen Bundestages und der Assemblée nationale in gleicher Anzahl.

Jede Fraktion des Deutschen Bundestages und der Assemblée nationale verfügt dort über mindestens einen Sitz.

Die Stimmen der Mitglieder des Vorstandes werden so gewichtet, dass das Stärkeverhältnis der Fraktionen und, soweit erforderlich, die Mehrheitsverhältnisse im Deutschen Bundestag und in der Assemblée nationale gewahrt werden.

Den Vorsitz des Vorstandes haben ein Mitglied des Deutschen Bundestages und ein Mitglied der Assemblée nationale inne. Sie werden von der Versammlung aus der Mitte des Vorstandes gewählt.

Die Vorsitzenden des Vorstandes können in Vertretung des Präsidenten ihres jeweiligen Parlaments den Vorsitz der Versammlung übernehmen.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

– Er schlägt die Tagesordnung der Sitzungen der Versammlung vor und berücksichtigt dabei gegebenenfalls Vorschläge der Ausschüsse des Deutschen Bundestages und der Assemblée nationale;

– er bereitet die Beschlussfassungen der Versammlung vor;

– er achtet zusammen mit den Ausschüssen des Deutschen Bundestages und der Assemblée nationale auf die Umsetzung der Beschlüsse, die die Versammlung gefasst hat;

– er begleitet die Koordinierung der deutsch-französischen Zusammenarbeit zwischen dem Deutschen Bundestag und der Assemblée nationale;

– er erstellt einen jährlichen Bericht über die deutsch-französische parlamentarische Zusammenarbeit, der dem Deutschen Bundestag und der Assemblée nationale vorgelegt wird.

Kapitel II

Verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem Deutschen Bundestag und der Assemblée nationale

Artikel 9

Gemeinsame Versammlung

Der Deutsche Bundestag und die Assemblée nationale kommen in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle vier Jahre, in Deutschland oder in Frankreich zu Sitzungen als Gemeinsame Versammlung zusammen, um die gemeinsamen Prioritäten zu erörtern und gemeinsame Erklärungen zu verabschieden.

Diese Sitzungen werden von dem Präsidenten des Deutschen Bundestages und von dem Präsidenten der Assemblée nationale geleitet.

Artikel 10

Zusammenarbeit der Präsidien

Die Präsidien des Deutschen Bundestages und der Assemblée nationale werden ermutigt, ihre Zusammenarbeit zu verstärken.

Die beiden Präsidien beschließen gemeinsam die Einberufung der Gemeinsamen Versammlung und schlagen dieser die Tagesordnung vor.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Artikel 11

Zusammenarbeit der Ausschüsse

Die Ausschüsse des Deutschen Bundestages und der Assemblée nationale werden zu einer engen Zusammenarbeit in Fragen von gemeinsamem Interesse ermutigt. Diese Zusammenarbeit kann insbesondere Folgendes umfassen:

– gemeinsame Sitzungen;

– gemeinsame Anhörungen;

– gemeinsame Berichterstattergespräche;

– Austausch und Koordinierung hinsichtlich der aktuellen Gesetzgebungsvorhaben der Europäischen Union; Anwendung eines gemeinsamen Referenzrahmens für die Prüfung von Fragen, die die Rechtsgrundlage sowie die Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit betreffen; Anwendung eines gemeinsamen Frühwarnmechanismus;

– Austausch und Koordinierung hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Union in beiden Staaten; die Ausschüsse streben, wo dies geboten ist, eine inhaltsgleiche Umsetzung in nationales Recht an;

– gemeinsame Delegationsreisen.

– Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden ermutigt, in regelmäßigen Abständen Themen von gemeinsamem Interesse zu erörtern.

Artikel 12

Gegenseitige Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse für europäische Angelegenheiten

Die Mitglieder der Ausschüsse für europäische Angelegenheiten des Deutschen Bundestages und der Assemblée nationale sind grundsätzlich befugt, an den Sitzungen des Ausschusses für europäische Angelegenheiten des jeweils anderen Parlaments ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Artikel 13

Zusammenarbeit der Delegationen interparlamentarischer Versammlungen

Die Delegationen des Deutschen Bundestages und der Assemblée nationale in interparlamentarischen Versammlungen prüfen die Möglichkeit, gemeinsame Initiativen einzubringen und gemeinsame Standpunkte zu vertreten.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Kapitel III

Vertiefung der deutsch-französischen Beziehungen

Artikel 14

Aktives Eintreten des Deutschen Bundestages und der Assemblée nationale für die deutsch-französische Freundschaft

Der Deutsche Bundestag und die Assemblée nationale verpflichten sich, die deutsch-französische Freundschaft zu stärken.

Zu diesem Zweck unterstützen sie an den deutsch-französischen Beziehungen Mitwirkende, die sich für ein besseres gegenseitiges Verständnis einsetzen.

Sie verpflichten sich darüber hinaus, die Entwicklung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit durch Harmonisierung und Vereinfachung des geltenden Rechts zu fördern. Wenn rechtliche Hindernisse für die Durchführung von gemeinsamen grenzüberschreitenden Projekten nicht auf anderem Weg überwunden werden können, streben der Deutsche Bundestag und die Assemblée nationale die Verabschiedung von Rechtsvorschriften an, die es ermöglichen, von nationalen rechtlichen Regelungen abzuweichen. Sie achten darauf, dass die bestehenden Standards nicht abgesenkt werden.

Artikel 15

Austausch zwischen dem Deutschen Bundestag und der Assemblée nationale

Der Deutsche Bundestag und die Assemblée nationale tragen durch einen verstärkten Austausch zwischen den beiden Institutionen zur Vertiefung der deutsch-französischen Beziehungen bei.

Zu diesem Zweck streben der Deutsche Bundestag und die Assemblée nationale an, den Austausch zwischen Abgeordneten, Fraktionen, Mitarbeitern der Fraktionen und der Abgeordneten sowie zwischen ihren Verwaltungen auszubauen. Sie fördern den Ausbau des Deutsch-Französischen Parlaments-Praktikums.